

ZH_OBERGERICHT SB230292 vom 12. Februar 2024

ZH Obergericht, 2024-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230292

FR: ZH_OBERGERICHT SB230292 du 12 février 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230292 del 12 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Dem Beschuldigten A. _____ wird von der Anklagebehörde, der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, kurz zusammengefasst vorgeworfen, er habe am

E. 1.1

In Art. 66a Abs. 1 StGB werden die sogenannten Katalogtaten für eine oblige Landesverweisung aufgezählt. Gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB verweist das Gericht einen Ausländer, der wegen Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für fünf bis fünfzehn Jahre aus der Schweiz. Nur ausnahmsweise kann das Gericht von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (sog. Härtefallklausel, Art. 66a Abs. 2 StGB).

E. 1.2

Damit ist beim Beschuldigten, welcher schwedischer Staatsangehöriger ist, grundsätzlich in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB eine Landesverweisung auszusprechen. 2. Standpunkt Beschuldigter Der Beschuldigte machte vor Vorinstanz als auch anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung geltend, es liege ein Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vor. Er lebe seit 20 Jahren in der Schweiz und habe die Niederlassungsbewilligung C. Seine drei Kinder würden in der Nähe seines Wohnortes sowie in L. _____ leben. Seine fünfjährige Tochter nehme eine zentrale Rolle in seinem Leben ein. Er plane und hoffe, mit ihr eine Vater-Tochter-Beziehung aufbauen zu können. Er habe lediglich aufgrund der drohenden Landesverweisung bis anhin den Kontakt zu ihr vermieden, um ihr – für den Fall der Anordnung der Landesverweisung – den Trennungsschmerz zu ersparen. Ausser seiner Mutter, welche er zuletzt vor sieben Jahren besucht habe, habe er keine Beziehungen mehr nach Schwe-

- 21 - den. Der Beschuldigte spreche fließend Deutsch und habe sich bis zur Coronapandemie beruflich gut integriert. Er engagiere sich auch jetzt wieder sehr bei seiner neuen Arbeitsstelle und sei zuversichtlich, dass aus der aktuellen Temporärarbeitsstelle eine Festanstellung werde. Seine Zukunft sehe er einzig in der Schweiz. Vor der Prüfung eines Härtefalls sei überdies Art. 5 Abs. 1 FZA zu beachten. Es könne keine schwere und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erkannt werden, wenn der Beschuldigte in der Schweiz verbleibe. Damit müsse eine Landesverweisung auch gestützt auf das Völkerrecht unterbleiben (Urk. 48 S. 10 f.; Urk. 89 S. 4 ff; Urk. 90 S. 14 ff.). 3. Absehen von Landesverweisung Für einen Verzicht auf die Landesverweisung gestützt auf Art. 66a Abs. 2 StGB müssen die in dieser Bestimmung erwähnten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Erforderlich ist einerseits, dass die

Landesverweisung für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde, und andererseits, dass die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Das Gericht hat die öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abzuwägen. Dies kann kriteriengeleitet nach der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) erfolgen, wobei die Aufzählung in diesem Artikel nicht abschliessend ist. Da die Landesverweisung strafrechtlicher Natur ist, sind auch strafrechtliche Elemente wie die Aussichten auf soziale Wiedereingliederung des Täters in die Interessenabwägung miteinzubeziehen. Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der persönlichen und wirtschaftlichen Integration, einschliesslich familiäre Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, Aufenthaltsdauer und Resozialisierungschancen. Ebenso ist der Rückfallgefahr und wiederholter Delinquenz Rechnung zu tragen. Dabei dürfen auch vor Inkrafttreten der Landesverweisung begangene Straftaten berücksichtigt werden. Obwohl Art. 66a Abs. 2 StGB als "Kann-Vorschrift" formuliert wurde, bedeutet das nicht, dass das Gericht frei entscheiden kann, ob es die Bestimmung zur Anwendung bringt oder nicht. Das Gericht muss von seinem Ermessen im

- 22 - Rahmen der verfassungsrechtlichen Grundsätze Gebrauch machen. Sind die Voraussetzungen von Art. 66a Abs. 2 StGB erfüllt, muss es daher nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit von einer Landesverweisung absehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.2.2 mit weiteren Hinweisen). 4. Würdigung 4.1 Der Beschuldigte wurde im Jahr 1975 in Polen geboren und ist in Schweden aufgewachsen. Er besuchte die Schulen in Schweden und absolvierte dort eine Ausbildung in Elektrotechnik. In der Folge habe er u.a. als Telekommunikationsingenieur gearbeitet, in Schweden und in London. Im Jahr 2003 sei er in die Schweiz gekommen. Er habe bis im Jahr 2008 mit einem Unterbruch, während dem er einen Deutschkurs absolviert habe, gearbeitet. Im Jahr 2008 seien im Rahmen der Trennung von seiner damaligen Ehefrau psychische Probleme aufgetreten, weshalb er sich in eine Klinik begeben habe. Nach der Entlassung aus der Klinik habe er trotz weiter bestehenden Problemen wieder gearbeitet, unterbrochen durch einen Gefängnisaufenthalt. Schliesslich habe er ein Reinigungsunternehmen sowie ein Sicherheitsunternehmen gegründet, wobei er letzteres habe aufgeben müssen, als eine Gesetzesänderung vorbestraften Personen eine Tätigkeit in Sicherheitsunternehmen untersagt habe. Sein Reinigungsunternehmen sei dann wegen Corona kaputtgegangen, weshalb er kein Geld mehr verdient habe. Der Beschuldigte spreche flüssend Schwedisch, Deutsch, Englisch und Polnisch. Er hat aus zwei Beziehungen drei Kinder im Alter von 23, 18 und fünf Jahren, welche bei ihren Müttern leben und zu welchen er keinen Kontakt hat. Für das Jüngste müsste er Unterhalt in der Höhe von ca. Fr. 700.– bezahlen. Er habe diesen in letzter Zeit nicht bezahlen können. Der Beschuldigte lebt alleine und hat zu seinen Geschwistern keinen Kontakt. Seine Mutter lebt in Schweden, wenn er dort sei, besuche er sie. Letztmals sei dies vor sieben Jahren der Fall gewesen. Er pflege zu ihr regelmässigen telefonischen Kontakt. In der Schweiz habe der Beschuldigte keine Verwandte, nur Bekannte. In einem Verein sei er nicht. Er habe Schulden von zwischen Fr. 70'000.– bis Fr. 100'000.–. Seit dem Jahr 2008 besteht ein Führerausweisenzug (Prot. I S. 7-14; Urk. 3.16/5 S. 17-21; Urk. 89 S. 4 ff.). Den vor-

- 23 - liegenden Akten ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte neben den bereits erwähnten fünf Vorstrafen seit 2010 (Urk. 60) im Jahr 2012 eine weitere Vorstrafe erwirkte, dies

wegen Diebstahls, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs, wobei er zu einer unbedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt wurde (Urk. 1.25/2b). Gemäss dem für die vorliegende Strafuntersuchung angefertigten Gutachten J._____ besteht beim Beschuldigten eine dissoziale Persönlichkeitsakzentuierung sowie eine Alkoholabhängigkeit (Urk. 31/7 S. 75). 4.2 Der Beschuldigte wurde weder in der Schweiz geboren noch wuchs er hier auf. Er lebt seit rund 20 Jahren, seit dem Alter von 28 Jahren hier. Nachdem er sich anfänglich in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht offenbar integriert hatte, geht er seit einigen Jahren weder einer geregelten Arbeitstätigkeit nach noch scheint er in der Schweiz über ein tragfähiges Beziehungsnetz zu verfügen. Zu seinen drei Kindern besteht offenbar seit einiger Zeit kein Kontakt mehr, obschon diese in der Nähe des Beschuldigten wohnen. Der Beschuldigte lebt alleine. Seine engste Bezugsperson erscheint seine in Schweden lebende Mutter zu sein. Unter diesen Umständen liegt kein besonderer Härtefall vor. Es dürfte dem Beschuldigten durchaus möglich sein, einen Kontakt zu seinen Kindern auch aus dem Ausland aufzubauen und zu pflegen; gerade die beiden älteren sind in einem Alter, in welchem sie den Beschuldigten auch im europäischen Ausland besuchen können. Die psychischen Probleme des Beschuldigten – soweit noch vorhanden – können auch in Schweden behandelt werden, verfügt jenes Land doch bekanntermassen über ein Gesundheitssystem, welches ohne weiteres mit dem schweizerischen mithalten kann. Soweit sodann vorgebracht wird, der Beschuldigte könne in seinem Heimatland nicht seinem erlernten Beruf als Elektriker nachgehen (Urk. 89 S. 5), tut er dies nun auch hier in der Schweiz nicht. Seine Arbeitsstelle beim K._____ hat nichts mit seiner Ausbildung zu tun. In Anbetracht dieser Umstände wäre ihm eine entsprechende Arbeitstätigkeit in Schweden ohne Weiteres zumutbar. Gegen den Verbleib des Beschuldigten in der Schweiz und für ein öffentliches Interesse an dessen Wegweisung spricht sodann die von diesem ausgehende Gefahr für weitere Straftaten (vgl. u.a. auch Urk. 31/7 S. 76). Die Gefährdung des Lebens ist als schwere Straftat zu betrachten, von welcher eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung ausgeht. Das vom Beschuldigten begangene Delikt widerspricht dem

- 24 - öffentlichen Sicherheitsinteresse. Insgesamt erweist sich die Landesverweisung als angebracht, liegt weder ein schwerer persönlicher Härtefall vor noch überwiegen die privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz die öffentlichen Interessen. Nicht verfangen kann das Argument der Verteidigung, der Beschuldigte könne sich auf das Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union berufen, weshalb auch unter diesem Gesichtspunkt von einer Landesverweisung abgesehen werden müsse (Urk. 48 S. 10 f.). Der Beschuldigte besitzt zwar die schwedische Staatsbürgerschaft, mithin die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei. Er geht indessen keiner gefestigten Erwerbstätigkeit nach und musste zeitweise mittels Sozialhilfe unterstützt werden, da er über keine ausreichenden finanziellen Eigenmittel verfügte (vgl. Urk. 3.16/5 S. 18; Urk. 89 S. 4; Urk. 90 S. 14 f.). Zudem berechtigt das FZA lediglich unter der zusätzlichen Einhaltung rechtskonformen Verhaltens zu einem Aufenthalt in der Schweiz (BGE 145 I 55 E. 3.3), was beim straffälligen Beschuldigten evidentermassen nicht gegeben ist. Entsprechend fällt die Anwendung von Art. 5 Ziff. 1 Anhang I FZA entgegen der Auffassung der Verteidigung vorliegend ausser Betracht bzw. ist eine Landesverweisung selbst bei Anwendung des FZA völkerrechtlich zulässig. 4.3 Gemäss Art. 66a StGB ist die Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre auszusprechen, wobei die Dauer verhältnismässig sein muss. Das Verschulden des Beschuldigten ist als keinesfalls leicht zu qualifizieren. Folglich ist auch die Dauer der Landesverweisung entsprechend anzuordnen, für sieben

Jahre. Der Beschuldigte ist auch Staatsangehöriger von Schweden, weshalb von einer Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem abgesehen ist. Eine solche hat denn auch die Vorinstanz nicht angeordnet.

- 25 - VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kostenfolgen Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das erstinstanzliche Kostendispositiv gemäss Dispositivziffer 6 zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Berufungsverfahren

E. 2

April 2021 in C._____ AG den damals 13-jährigen D._____, den Geschädigten, zur Rede stellen bzw. zurecht weisen wollen und habe ihn in diesem Rahmen gepackt, mit einem Arm von hinten an der Brust umfasst, mit der einen Hand die geschliffene Klinge eines Messers an den Hals gehalten sowie mit der anderen Hand ein anderes Messer behändigt und dessen geöffnete Klinge oder dessen Spitze dem Geschädigten unmittelbar gegen den Bauch gehalten (Urk. D1/36 S. 2-5). Für den Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 58 S. 3 f.).

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxismässig auf Fr. 3'600.– festzusetzen (§ 16 Abs. 1 GebV OG i.V.m. § 14 Abs. 1 GebV OG). Die Kostenaufgabe erfolgt im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren mit seinen Anträgen vollständig. Die Staatsanwaltschaft obsiegt mit ihren Anträgen in der Anschlussberufung grösstenteils. Damit erscheint es gerechtfertigt, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten.

E. 2.3

Für die Aufwendungen und Auslagen der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten im Berufungsverfahren werden – abzgl. des geschätzten Aufwandes für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung sowie eine Nachbesprechung mit dem Beschuldigten von gesamthaft – Fr. 5'723.90 (inkl. MwSt. und Barauslagen) geltend gemacht (Urk. 92). Dies erscheint ausgewiesen und angemessen. Gesamthaft ist der amtliche Verteidiger somit für seine Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren mit pauschal Fr. 6'500.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen. Es wird beschlossen:

E. 2.4

Das Verschulden des Beschuldigten ist keinesfalls leicht. Dementsprechend ist die hypothetische Einsatzstrafe etwas unterhalb der Mitte des Strafrahmens von Art. 129 StGB festzusetzen, auf eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten. 3. Täterkomponente 3.1 Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, die persönlichen Verhältnisse und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht oder ein abgelegtes Geständnis (Heimgartner, a. a. O., N 14 ff.). 3.2 In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die Darlegungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 58 S. 41). Ergänzend festzuhalten ist, dass der Beschuldigte nach seiner

Entlassung zuerst als Elektriker gearbeitet hat und nun (auf temporärer Basis) bei K._____ Tiefkühlbestellungen bearbeitet (Urk. 89 S. 4).

- 17 - Den persönlichen Verhältnissen sind keine strafzumessungsrelevanten Gegebenheiten zu entnehmen. 3.3 Der Beschuldigte weist folgende Vorstrafen auf (Urk. 60): Am 29. November 2010 wurde er vom Strafgericht Kanton Schwyz wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs, mehrfacher Sachbeschädigung, einfachen Diebstahls (teilweise versucht), Übertretung der Verkehrsregelverordnung, Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzugs oder Aberkennung des Ausweises, grober Verletzung der Verkehrsregeln, Fahrens eines Motorfahrzeugs in fahrunfähigem Zustand, Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch sowie Brandstiftung zu einer Busse von Fr. 60.– und einer unbedingten Freiheitsstrafe von 21 Monaten verurteilt. Zudem wurde eine ambulante Behandlung nach Art. 63 StGB angeordnet. Am 13. September 2013 erging ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis, mit welchem der Beschuldigte wegen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung und Entzugs oder Aberkennung des Ausweises mit einer unbedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 80.– sowie einer Busse von Fr. 300.– sanktioniert wurde. Die Staatsanwaltschaft Baden verurteilte den Beschuldigten am 17. Juni 2019 wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen sowie Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Busse von Fr. 3'500.– und einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 70.– bei einer Probezeit von 3 Jahren, wobei der bedingte Vollzug im Jahr 2020 widerrufen wurde. Am 14. Januar 2020 erging ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach wegen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzugs oder Aberkennung des Ausweises. Dieser Strafbefehl auferlegte dem Beschuldigten eine unbedingte Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu Fr. 60.–, als Gesamtstrafe zum Strafbefehl vom 17. Juni 2019. Am 17. Juni 2020 erliess die Staatsanwaltschaft Baden einen Strafbefehl und verurteilte den Beschuldigten zu einer unbedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.– und einer Busse zu Fr. 100.–. Dies wegen missbräuchlicher Verwendung von Ausweisen oder Kontrollschildern, Hausfriedensbruchs, Gewalt und Drohung gegen Beamte, widerrechtlicher Aneignung von Kontrollschildern, Führens eines Motorfahrzeugs trotz Verweigerung, Entzugs oder Aberkennung des Ausweises, Beschimpfung, einfacher Verletzung der Verkehrsregeln, Sachbeschädigung und Fahrens ohne Haftpflichtversicherung. Auch diese Vorstrafe ist rechtskräftig und

- 18 - grundsätzlich zu beachten; daran vermögen die Vorbringen der Verteidigung nichts zu ändern (Urk. 90 S. 11 ff.). Die Vorstrafen wirken sich im Umfang von fünf Monaten strafehöhend aus. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten (vgl. Urk. 58 S. 42), dass der Beschuldigte eine gewisse Reue zeigte, was im Umfang von einem Monat zu berücksichtigen ist. Die Einsatzstrafe ist somit um insgesamt vier Monate auf 22 Monate zu erhöhen. 3.4 Gemäss dem forensisch-psychiatrischen Gutachten von Dr. med. J._____ vom 25. April 2022 lag beim Beschuldigten im Tatzeitpunkt eine Verminderung der Schuldfähigkeit in leichtem Grad vor (Urk. 31/7, S. 76). Entsprechend ist die Einsatzstrafe um sechs Monate zu reduzieren. Damit wird der – von der Verteidigung ebenfalls thematisierten (Urk. 90 S. 7 ff.) – "Zwangssituation" ausreichend Rechnung getragen. 3.5 Der Beschuldigte ist somit zu einer Strafe von 16 Monaten Freiheitsstrafe zu verurteilen. 4. Anrechnung der Haft Der Beschuldigte befand sich in Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren vom 2. April 2021 bis zum 9. Februar 2022, also insgesamt 314 Tage, in Haft oder im vorzeitigen Strafvollzug. Der Anrechnung von 314 Tagen Haft im

Sinne von Art. 51 StGB an die auszufällende Strafe steht nichts entgegen. 5. Fazit Der Beschuldigte ist damit zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten zu verurteilen, wobei 314 Tage durch Haft und vorzeitiger Strafvollzug erstanden sind. V. Vollzug Freiheitsstrafe 1. Rechtliches Die Vorinstanz hielt die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Vollzugs einer Strafe oder aber eines unbedingten Vollzugs der auszufällenden Strafen in zutreffender Weise fest. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 58 S. 42).

- 19 - 2. Vorinstanz Die Vorinstanz führte aus, zwar seien die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs in objektiver Hinsicht erfüllt. Zu berücksichtigen sei allerdings, dass der Beschuldigte innerhalb der letzten fünf Jahre wiederholt straffällig geworden sei, zuletzt dafür sanktioniert mit Strafbefehl vom 17. Juni 2020 der Staatsanwaltschaft Baden. Es handle sich bei der ausgefallten Strafe zwar nicht um eine Freiheitsstrafe, doch müsse dem Beschuldigten angesichts seines anhaltenden delinquenten Verhaltens eine schlechte Prognose gestellt werden. Es habe sich gezeigt, dass der Beschuldigte nur durch einen Freiheitsentzug vom Delinquieren abzuhalten sei, weshalb die Strafe unbedingt auszufallen sei (Urk. 58 S. 42 f.). 3. Parteivorbringen Die amtliche Verteidigung verweist diesbezüglich auf die vorinstanzlichen Erwägungen, wobei die Vorbringen bei der Bemessung der Strafe ebenfalls zu berücksichtigen seien (Urk. 90 S. 14). 4. Beurteilung Wie es auch die Vorinstanz festhielt, ist der Beschuldigte mehrfach vorbestraft. Das Strafregister zeigt im heutigen Zeitpunkt seit 2010 fünf Vorstrafen (Urk. 60). Es fällt dabei auf, dass der Beschuldigte im Jahr 2010 (unter anderem) zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 21 Monaten verurteilt wurde. Dies scheint nur bedingt Eindruck hinterlassen zu haben. Jedenfalls musste wegen eines Verkehrsdelikts bereits im Jahr 2013 gegen ihn ein Strafbefehl erlassen werden, wobei der Beschuldigte mit einer unbedingten Geldstrafe sanktioniert wurde. Sodann wurden im Jahr 2019 und zwei Mal im Jahr 2020 gegen den Beschuldigten wiederum unbedingte Geldstrafen (und teilweise Bussen) ausgefällt. Dies zeigt, dass sich der Beschuldigte offensichtlich von unbedingt ausgefallten Geldstrafen nicht beeindrucken lässt. Angesichts des Dargelegten ist auch davon ausgehen, dass ihn eine bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe kaum von weiterer Delinquenz abhalten

- 20 - wird. Mithin ist auch aufgezeigt, dass sich, selbst wenn man die jüngste Vorstrafe nicht berücksichtigen würde, an der Gesamteinschätzung nichts ändern würde. Damit ist die Freiheitsstrafe beim Beschuldigten unbedingt auszufallen. VI. Landesverweisung 1. Allgemeines

E. 6

Die urteilende Instanz muss sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_46/2018 vom 14. Februar 2018 E. 4 mit Hinweisen). Das Berufungsgericht kann sich somit auf die für seinen Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. II. Sachverhalt 1. Vorab ist festzuhalten, dass der Geschädigte innert Frist Strafantrag stellte (Urk. 3.2). Auf eine Konstituierung als Privatkläger verzichtete er (Urk. 3.17/2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.